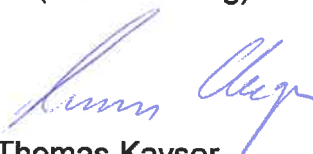


Beratungsgegenstand

Erlass einer neuen Marktsatzung für den Blausteiner Wochenmarkt

Beschlussantrag

Beschluss der neuen Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für den Blausteiner Wochenmarkt



 Thomas Kayser
 Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/ nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
VSA	21.07.2020	ö	Zustimmung zur Neufassung der Marktsatzung mit den eingearbeiteten Änderungen	einstimmig

II. Sachvortrag

Die aktuell geltende Marktsatzung für den Blausteiner Wochenmarkt ist aus dem Jahr 1987. Sowohl die Marktgebühren, als auch bestimmte Regelungen der Satzung sollen auf den aktuellen Standard angepasst werden. Zur Erstellung einer neuen Satzung, wurden Satzungen aus umliegenden Kommunen verglichen. Insbesondere die Höhe der Gebühren für einen Standplatz wurde anhand der Gebühren von den umliegenden Kommunen bemessen. Im Anhang liegt eine Übersicht der Gebühren verschiedener Kommunen bei. In der nachfolgenden Tabelle sind die Änderungen von der alten zur neuen Satzung übersichtlich dargestellt und grau hinterlegt.

Alle Marktbesicker wurden bereits in einem Schreiben über die Absicht der Neufassung der Marktsatzung und die geplante Gebührenerhöhung informiert. Ein Marktbesicker hat sich zur Gebührenerhöhung geäußert und erklärt, dass aus seiner Sicht eine Gebührenerhöhung längst überfällig wäre. Der VSA hat in seiner Sitzung am 21.07.2020 der nun vorgelegten Satzung mit den markierten Änderungen zugestimmt. Da die derzeit gültige Satzung bereits so veraltet ist, empfiehlt die Verwaltung die vorliegende neue Marktsatzung zu beschließen.

Marktsatzung Neu 2020	Marktsatzung Alt 1987
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt der Stadt Blaustein und ist für alle Benutzer mit dem Betreten des Marktgeländes maßgebend.</p> <p>(2) Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher des Wochenmarktes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt der Gemeinde Blaustein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Öffentliche Einrichtung</p> <p>(1) Die Stadt Blaustein betreibt den Markt als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Benutzung des Marktes richtet sich nach den Vorschriften dieser Marktordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Öffentliche Einrichtung</p> <p>(1) Die Gemeinde Blaustein betreibt den Markt als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Benutzung des Marktes richtet sich nach den Vorschriften dieser Marktordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Markort, Markttag, Marktzeit</p> <p>(1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Stadt Blaustein beim Rathaus statt.</p> <p>(2) Der Wochenmarkt wird an jedem Freitagnachmittag abgehalten.</p> <p>(3) Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Markttag (Freitag), so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten. Sollte dies der Fall sein, wird der Termin eine Woche vorher in den Blausteiner Nachrichten veröffentlicht.</p> <p>(4) Die Marktzeit wird von 14.00 – 17.00 Uhr festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Marktplatz</p> <p>Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Gemeinde Blaustein statt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Markttag, Marktzeit</p> <p>(1) Der Wochenmarkt wird an jedem Freitagnachmittag abgehalten. Ist der Freitag, ein Feiertag, wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.</p> <p>(2) Für den Wochenmarkt gelten folgende Verkaufszeiten: 14.00 – 17.00 Uhr</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Marktgebühren</p> <p>(1) Die Stadt Blaustein erhebt von den zum Markt zugelassenen Anbietern Gebühren für die Abhaltung des Marktes und die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze.</p> <p>(2) Nebenkosten (Strom) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Marktgebühren</p> <p>Die Gemeinde Blaustein erhebt von den zum Markt zugelassenen Verkäufern Gebühren für die Abhaltung des Marktes und die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer innerhalb des festgesetzten Marktbereiches einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt oder Anspruch auf die Benutzung eines Standplatzes hat.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer auf dem Markt zugelassenen Verkäufern Waren oder Gegenstände verkauft oder feilbietet.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Maßstab und Satz der Gebühren</p> <p>(1) Die Marktgebühr beträgt 2,00 € je angefangenem Frontmeter des Verkaufsstandes und Markttag.</p> <p>(2) Bei der ganzjährigen Verpachtung (01.01. bis 31.12.) von festen Verkaufsplätzen wird ein Nachlass von 10. v. H. auf die Jahresgebühr gewährt.</p> <p>(3) Bei den Stromkosten wird der tatsächliche Verbrauch ermittelt und mit 0,23 € pro Kwh verrechnet. Der Verrechnungssatz kann regelmäßig nach den aktuellen Stromkosten pro kwh angepasst werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Marktgebühren</p> <p>Die Marktgebühr beträgt 2,00 DM (1,02 €) je angefangenem Frontmeter des Verkaufsstandes und Markttag.</p> <p>Bei der ganzjährigen Verpachtung (01.05. bis 30.04.) von festen Verkaufsplätzen wird ein Nachlaß von 10.v.H. auf die Jahresgebühr gewährt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild</p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht spätestens am Markttag bei Benutzung des von der Stadt Blaustein zugewiesenen Standplatzes.</p> <p>(2) Bei der ganzjährigen Verpachtung von festen Verkaufsplätzen wird die Jahresgebühr am 01.01. im Voraus fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild</p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht am Markttag bei Benutzung des von der Gemeinde zugewiesenen Standplatzes.</p> <p>(2) Bei der ganzjährigen Verpachtung von festen Verkaufsplätzen wird die Jahresgebühr am 01.05. im Voraus fällig.</p>
<p style="text-align: center;">- Entfällt -</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Einzug der Gebühren</p> <p>(1) Die Marktgebühren werden durch Beauftragte der Gemeinde eingezogen.</p> <p>(2) Als Nachweis für die entrichteten Gebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, die während der Dauer des Marktes von den Verkäufern aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Empfangsbescheinigungen sind nicht übertragbar und dürfen nicht wiederholt</p>

	verwendet werden.
<p style="text-align: center;">§ 8 Ausgeschlossene Ansprüche</p> <p>Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Verkaufsplätze nur teilweise oder zeitweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung entfällt ferner bei Widerruf der Erlaubnis nach § 12 Abs. 9 dieser Marktsatzung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Teilnahme am Wochenmarkt</p> <p>(1) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist im Rahmen dieser Marktordnung grundsätzlich jedermann gestattet, soweit die vorgesehenen Standplätze ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.</p> <p>(2) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Gewerbeordnung aufgeführten Waren verkauft werden. Das sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig, 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs. <p>(3) Ein Platz darf erst belegt werden, wenn die Zusage der Stadt Blaustein vorliegt.</p> <p>(4) Der von der Stadt zugewiesene Standplatz darf nur für das auf Antrag zugelassene</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Teilnahme am Wochenmarkt</p> <p>(1) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist im Rahmen dieser Marktordnung jedermann gestattet, soweit die vorgesehenen Standplätze ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.</p> <p>(2) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Gewerbeordnung aufgeführten Waren verkauft werden.</p> <p>(3) Ein Platz darf erst belegt werden, wenn die Zusage der Gemeinde bzw. ihres Beauftragten (Marktmeister) vorliegt.</p> <p>(4) Der von der Gemeinde zugewiesene Standplatz darf nur für den auf Antrag zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassungen an andere Personen, Austausch oder eigenmächtige Veränderungen des Warenkreises sind nicht gestattet.</p>

<p>Warenangebot benutzt werden. Überlassungen an andere Personen, Austausch oder eigenmächtige Veränderungen des Warenangebotes sind nicht gestattet.</p> <p>(5) Wird ein Platz ohne Erlaubnis belegt, kann die Stadt die sofortige Räumung des Platzes verlangen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Zutritt</p> <p>(1) Der Zutritt zum Wochenmarkt ist grundsätzlich jedermann gestattet.</p> <p>(2) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.</p> <p>(3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird, ferner wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Zutritt</p> <p>Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Hygienische Vorschriften</p> <p>(1) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen. Die Anbieter müssen ein Gesundheitszeugnis vorweisen.</p> <p>(2) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern, auf Tischen oder ähnlichen Unterlagen, gelagert werden.</p> <p>(3) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenutztem, sauberem, unbedrucktem Verpackungsmaterial abgegeben werden.</p> <p>(4) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden.</p>	

Werden sie als Einmachfrüchte feilgeboten, so sind sie als unreif zu kennzeichnen.

- (5) Bei Gefahr des Auftretts von Seuchen oder Epidemien behält sich die Stadt Blaustein vor, den Markt ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Personen oder Waren vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadenersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 12 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Blaustein für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).
- (3) Die Stadt Blaustein weist die Standplätze im Rahmen des verfügbaren Platzes und nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Sie verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht jeweils einen Monat vor Ende der Erlaubnis gekündigt wird.
- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, können für den betreffenden Markttag Tageserlaubnisse erteilt werden.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Stadt Blaustein kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Stadt Blaustein versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt

§ 12 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmtem Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann der Marktmeister für den betreffenden Markttag Tageserlaubnisse erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zulassung nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
3. **gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.**

(9) Die Erlaubnis kann von der Stadt Blaustein widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt
5. **ein Standinhaber das Recht auf seinen Platz anderen widerrechtlich überlässt**
6. **bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen oder**
7. **nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung rechtfertigen.**

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Blaustein die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(10) **Der Standplatz kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.**

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

**§ 13
Marktverbot**

- (1) Ein Marktbesucher kann aus wichtigem Grund von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen oder vom Platz verwiesen werden (Marktverbot).
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 1. Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen
 2. Verstoß gegen gewerberechtliche Bestimmungen
 3. Nichtbezahlung der Marktgebühr
 4. Verstoß gegen die Wochenmarktordnung.

**§ 14
Auf- und Abbau der Standplätze,
Verkehrsregelung**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Das Marktgelände darf während der Marktdauer nicht befahren werden.
- (3) Die Anlieferung muss bei Marktbeginn beendet sein und darf nicht während der Marktdauer geschehen. Ausnahmen kann die Stadt Blaustein zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.
- (4) Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände fahren. Nicht verkaufte Waren dürfen erst nach dem Marktschluss abtransportiert werden.
- (5) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.
- (6) Bis zum Beginn und nach dem Ende des Marktes dürfen Fahrzeuge der

**§ 13
Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird. Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände fahren. Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.
- (2) Bis zum Beginn und nach dem Ende des Marktes dürfen Fahrzeuge der Marktbesucher das Marktgebiet zum Transport von Waren und Marktgeräten befahren.

Marktbeschricker das Marktgebiet zum Transport von Waren und Marktgeräten befahren.

§ 15 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nur mit Ausnahmegenehmigung der Stadt Blaustein abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Abspannseile, Stützen und ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften oder Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur

§ 14 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen nur nach vorheriger Genehmigung während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40m gestapelt werden.
- (3) Vordächern von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften oder Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht; Plakate politischen Inhalts sind hiervon

<p>innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht; Plakate politischen Inhalts sind hiervon ausgeschlossen.</p> <p>(8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.</p>	<p>ausgeschlossen.</p> <p>(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Verhalten auf dem Wochenmarkt</p> <p>(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Bereiches des Wochenmarktes, die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Blaustein zu beachten.</p> <p>(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.</p> <p>(3) Jeder Marktteilnehmer hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(4) Es ist insbesondere unzulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waren im Umhergehen anzubieten, 2. Waren marktschreierisch anzubieten, 3. Waren zu versteigern, 4. die zum Verkauf zugewiesenen Standplätze eigenmächtig zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen, 5. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, 6. musikalische und andere Vorträge abzuhalten, 7. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem 	<p style="text-align: center;">§15 Verhalten auf dem Wochenmarkt</p> <p>(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.</p> <p>Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.</p> <p>(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(3) Es ist insbesondere unzulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waren im Umhergehen anzubieten, 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind, 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen. <p>(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen und den mit der Marktaufsicht Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu</p>

Wochenmarkt bestimmt sind,

8. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

9. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(5) Jeder Marktbesucher ist für die Einhaltung, der für seinen Geschäftsbetrieb geltenden Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung und des Lebensmittelrechts, selbst verantwortlich.

(6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen, insbesondere der Stadt Blaustein und des Wirtschaftskontrolldienstes, ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 17

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Der Marktbereich darf nicht mehr, als nach dem Umständen erforderlich und unvermeidbar, verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber bzw. die Verkäufer sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten, gegebenenfalls zu streuen, wobei die Stadt Blaustein das Streumaterial zur Verfügung stellt,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichteres Material nicht verweht werden kann,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht innerhalb der Standplätze und den Flächen zwischen den Nachbarstandplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen einzusammeln und selbst

§ 16

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber bzw. die Verkäufer sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und leichteres Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen selbst abzufahren und die bezeichneten Flächen, vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung besenrein zu übergeben.

<p>abzuführen.</p> <p>(3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.</p> <p>(4) Die Standplätze sind nach Ende des Wochenmarktes in sauberem Zustand zu verlassen.</p> <p>(5) Die Stadt Blaustein kann sich zur Beseitigung der Abfälle, zu Kosten und Lasten betroffener Standinhaber, Dritter bedienen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Haftung</p> <p>(1) Das Betreten des Marktgebietes ist auf eigene Gefahr.</p> <p>(2) Verkäufer und Besucher haften der Stadt Blaustein für alle von ihnen verursachten Schäden. Sie haften für ein Verschulden ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden.</p> <p>(3) Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Stadt Blaustein keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.</p> <p>(4) Die Stadt Blaustein haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.</p> <p>(5) Die Stadt Blaustein haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Haftung</p> <p>(1) Das Betreten des Marktgebietes ist auf eigene Gefahr.</p> <p>(2) Verkäufer und Besucher haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Schäden. Sie haften für ein Verschulden ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden.</p> <p>(3) Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Gemeinde Blaustein keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.</p> <p>(4) Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.</p>
<p style="text-align: center;">- Entfällt -</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Marktaufsicht</p> <p>Die Marktaufsicht wird vom Beauftragten der Gemeinde Blaustein (Marktmeister) und den Beamten des Polizeivollzugsdienstes ausgeübt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Ausnahmen</p> <p>Die Stadt Blaustein kann Ausnahmen von den</p>	

Vorschriften dieser Marktordnung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Interessen der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würden.

**§ 20
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Verkauf von Wochenmarktartikeln gemäß § 9 Abs. 2,
2. den Verkauf für den auf Antrag zugelassenen Warenangebotes gemäß § 9 Abs. 4,
3. den Zutritt gemäß § 10,
4. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 12 Abs. 1,
5. die sofortige Räumung gemäß § 12 Abs. 10,
6. den Auf- und Abbau nach § 14,
7. die Verkaufseinrichtungen nach § 15 Abs. 1 bis 4,
8. die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 15 Abs. 5,
9. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 15 Abs. 8,
10. das Verhalten auf den Märkten gemäß § 16,
11. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 16 Abs. 4 Nr. 1,
12. das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen nach § 16 Abs. 4 Nr. 5,
13. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 16 Abs. 4 Nr. 7 & 8,
14. das Schlachten, Abhäuten und Rupfen

**§ 19
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Verkauf von Wochenmarktartikeln nach § 10 Abs. 2
2. den Verkauf für den auf Antrag zugelassenen Warenkreis nach § 10 Abs. 4
3. den Zutritt gemäß § 11
4. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 12 Abs. 1
5. den Auf- und Abbau nach § 13
6. die Verkaufseinrichtungen nach § 14 Abs. 1 bis 4
7. die Plakate und die Werbung nach § 14 Abs. 6
8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 14 Abs. 7
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1
10. das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 und 4
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 15 Abs. 3 Nr. 5
13. die Gestattung des Zutritts nach § 15 Abs. 4 Satz 1
14. die Ausweispflicht nach § 15 Abs. 4 Satz

<p>von warmblütigen Tieren nach § 16 Abs. 4 Nr. 9,</p> <p>15. die Ausweispflicht nach § 16 Abs. 6,</p> <p>16. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 17 Abs. 1,</p> <p>17. die Reinigung der Standplätze nach § 17 Abs. 2 – 4,</p> <p>verstößt.</p> <p>(2) Die Vorschriften der Gewerbeordnung bleiben dadurch unberührt.</p>	<p>2</p> <p>15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 16 Abs. 1</p> <p>16. die Reinigung der Standplätze nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 3</p> <p>verstößt.</p> <p>(2) Die Vorschriften der Gewerbeordnung bleiben dadurch unberührt.</p>
<p>§ 23 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens – Marktordnung vom 10.03.1987 außer Kraft.</p> <p>(3) Bekanntmachung am 21.08.2020 in den Blausteiner Nachrichten der Stadt Blaustein.</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft</p>

III. Finanzierung

- entfällt -

IV. Nachhaltigkeitseinschätzung

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt: Hat keine Auswirkungen auf die Belange der Nachhaltigkeit.

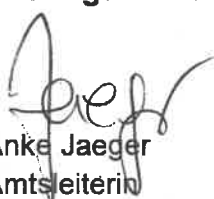
Externe Fachleute : Keine

Verfasser



Mirjam Dommer
Stellv.
Fachbereichsleitung
Fachbereich 2.3

Beteiligte Ämter



Anke Jaeger
Amtsleiterin
Haupt- und
Personalamt



Sandra Fink
Fachbereichsleitung
Fachbereich 2.3

Anlagen

Neufassung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung)
Übersicht Standplatzgebühren anderer Kommunen

Aktennotiz

Aktenzeichen:
731.22

Name:
Frau Dommer

Datum:
19.06.2020

Betreff:
**Blausteiner Wochenmarkt
Neufassung der Marktsatzung
Höhe der Marktgebühren Aktennotiz**

Umfrage zu den Marktgebühren der umliegenden Kommunen

- Stadt Augsburg: → 3,70 € pro Tag und m² (2016)
Stadt Neu-Ulm: → 2,70 € pro Tag und 2,40 € pro Tag für jeden Frontmeter, bei einer Jahreserlaubnis (2011)
- Gemeinde Dornstadt: → 1,60 € pro Tag und Frontmeter (2002)
Bei Jahresgenehmigung Nachlass von 10 %
- Stadt Laichingen → 1,30 € pro Tag und Frontmeter (2009)
- Stadt Blaubeuren: → 1,80 € pro Tag und Frontmeter
→ 2,50 € pro Tag und Frontmeter für den Besuch an 2 Markttagen
→ Marktsatzung bzw. Gebühren sind auch schon sehr alt

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

**SATZUNG
zur Regelung des Marktwesens**

**(Marktsatzung für den Blausteiner Wochenmarkt)
Vom 04.08.2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 04.08.2020 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens – Marktsatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt der Stadt Blaustein und ist für alle Benutzer mit dem Betreten des Marktgeländes maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher des Wochenmarktes.

**§ 2
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Blaustein betreibt den Markt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung des Marktes richtet sich nach den Vorschriften dieser Marktordnung.

**§ 3
Markort, Markttag, Marktzeit**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Stadt Blaustein beim Rathaus statt.
- (2) Der Wochenmarkt wird an jedem Freitagnachmittag abgehalten.
- (3) Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Markttag (Freitag), so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten. Sollte dies der Fall sein, wird der Termin eine Woche vorher in den Blausteiner Nachrichten veröffentlicht.
- (4) Die Marktzeit wird von 14.00 – 17.00 Uhr festgesetzt.

**§ 4
Marktgebühren**

- (1) Die Stadt Blaustein erhebt von den zum Markt zugelassenen Anbietern Gebühren für die Abhaltung des Marktes und die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze.

- (2) Nebenkosten (Strom) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer innerhalb des festgesetzten Marktbereiches einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt oder Anspruch auf die Benutzung eines Standplatzes hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Maßstab und Satz der Gebühren

- (1) Die Marktgebühr beträgt 2,00 € je angefangenem Frontmeter des Verkaufsstandes und Markttagcs.
- (2) Bei der ganzjährigen Verpachtung (01.01. bis 31.12.) von festen Verkaufsplätzen wird ein Nachlass von 10. v. H. auf die Jahresgebühr gewährt.
- (3) Bei den Stromkosten wird der tatsächliche Verbrauch ermittelt und mit 0,23 € pro Kwh verrechnet. Der Verrechnungssatz kann regelmäßig nach den aktuellen Stromkosten pro kwh angepasst werden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht am Markttag bei Benutzung des von der Stadt Blaustein zugewiesenen Standplatzes.
- (2) Bei der ganzjährigen Verpachtung von festen Verkaufsplätzen wird die Jahresgebühr am 01.01. im Voraus fällig.

§ 8 Ausgeschlossene Ansprüche

Wer als Benutzer, für ihn bereitgehaltene Verkaufsplätze nur teilweise oder zeitweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung entfällt ferner bei Widerruf der Erlaubnis nach § 12 Abs. 9 dieser Marktsatzung.

§ 9 Teilnahme am Wochenmarkt

- (1) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist im Rahmen dieser Marktordnung grundsätzlich jedermann gestattet, soweit die vorgesehenen Standplätze ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Gewerbeordnung aufgeführten Waren verkauft werden. Das sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (3) Ein Platz darf erst belegt werden, wenn die Zusage der Stadt Blaustein vorliegt.
- (4) Der von der Stadt zugewiesene Standplatz darf nur für das auf Antrag zugelassene Warenangebot benutzt werden. Überlassungen an andere Personen, Austausch oder eigenmächtige Veränderungen des Warenangebotes sind nicht gestattet.
- (5) Wird ein Platz ohne Erlaubnis belegt, kann die Stadt die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

§ 10 Zutritt

- (1) Der Zutritt zum Wochenmarkt ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.
- (4) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern, auf Tischen oder ähnlichen Unterlagen, gelagert sind.
- (5) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenutztem, sauberen, unbedrucktem Verpackungsmaterial abgegeben werden.
- (6) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Werden sie als Einmachfrüchte feilgeboten, so sind sie als unreif zu kennzeichnen.
- (7) Bei Gefahr des Auftretens von Seuchen oder Epidemien behält sich die Stadt Blaustein vor, den Markt ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Personen oder Waren vom Marktgeschehen auszuschließen.

Verpflichtungen der Stadt zum Schadenersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

- (8) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird, ferner wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 11 Hygienische Vorschriften

- (1) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen. Die Anbieter müssen ein Gesundheitszeugnis vorweisen.
- (2) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern, auf Tischen oder ähnlichen Unterlagen, gelagert werden.
- (3) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenutztem, sauberem, unbedrucktem Verpackungsmaterial abgegeben werden.
- (4) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Werden sie als Einmachfrüchte feilgeboten, so sind sie als unreif zu kennzeichnen.

Bei Gefahr des Auftretts von Seuchen oder Epidemien behält sich die Stadt Blaustein vor, den Markt ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Personen oder Waren vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadenersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 12 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Blaustein für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).
- (3) Die Stadt Blaustein weist die Standplätze im Rahmen des verfügbaren Platzes und nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

- (4) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Sie verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht jeweils einen Monat vor Ende der Erlaubnis gekündigt wird.
- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, können für den betreffenden Markttag Tageserlaubnisse erteilt werden.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Stadt Blaustein kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Stadt Blaustein versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
 3. gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.
- (9) Die Erlaubnis kann von der Stadt Blaustein widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt
 5. ein Standinhaber das Recht auf seinen Platz anderen widerrechtlich überlässt
 6. bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen oder
 7. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung rechtfertigen.
- (10) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Blaustein die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (11) Der Standplatz kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

§ 13 Marktverbot

- (1) Ein Marktbeschicker kann aus wichtigem Grund von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen oder vom Platz verwiesen werden (Marktverbot).
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
1. Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen
 2. Verstoß gegen gewerberechtliche Bestimmungen
 3. Nichtbezahlung der Marktgebühr
 4. Verstoß gegen die Wochenmarktordnung.

§ 14 Auf- und Abbau der Standplätze, Verkehrsregelung

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Das Marktgelände darf während der Marktdauer nicht befahren werden.
- (3) Die Anlieferung muss bei Marktbeginn beendet sein und darf nicht während der Marktdauer geschehen. Ausnahmen kann die Stadt Blaustein zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.
- (4) Marktbeschicker dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände fahren. Nicht verkaufte Waren dürfen erst nach dem Marktschluss abtransportiert werden.
- (5) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.
- (6) Bis zum Beginn und nach dem Ende des Marktes dürfen Fahrzeuge der Marktbeschicker das Marktgebiet zum Transport von Waren und Marktgeräten befahren.

§ 15 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nur mit Ausnahmegenehmigung der Stadt Blaustein abgestellt werden.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Abspannseile, Stützen und ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften oder Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht; Plakate politischen Inhalts sind hiervon ausgeschlossen.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 16

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Bereiches des Wochenmarktes, die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Blaustein zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder Marktteilnehmer hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,

2. Waren marktschreierisch anzubieten,
 3. Waren zu versteigern,
 4. die zum Verkauf zugewiesenen Standplätze eigenmächtig zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen,
 5. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 6. musikalische und andere Vorträge abzuhalten,
 7. Tiere auf den Markt zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 8. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 9. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (5) Jeder Marktbesucher ist für die Einhaltung, der für seinen Geschäftsbetrieb geltenden Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung und des Lebensmittelrechts, selbst verantwortlich.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen, insbesondere der Stadt Blaustein und des Wirtschaftskontrolldienstes, ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 17

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Der Marktbereich darf nicht mehr, als nach den Umständen erforderlich und unvermeidbar, verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber bzw. die Verkäufer sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten, gegebenenfalls zu streuen, wobei die Stadt Blaustein das Streumaterial zur Verfügung stellt,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichteres Material nicht verweht werden kann,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrrikt innerhalb der Standplätze und den Flächen zwischen den Nachbarstandplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen einzusammeln und selbst abzuführen.

- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr, haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.
- (4) Die Standplätze sind nach Ende des Wochenmarktes in sauberem Zustand zu verlassen.
- (5) Die Stadt Blaustein kann sich zur Beseitigung der Abfälle, zu Kosten und Lasten betroffener Standinhaber, Dritter bedienen.

§ 18 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktgebietes ist auf eigene Gefahr.
- (2) Verkäufer und Besucher haften der Stadt Blaustein für alle von ihnen verursachten Schäden. Sie haften für ein Verschulden ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden.
- (3) Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Stadt Blaustein keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (4) Die Stadt Blaustein haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (5) Die Stadt Blaustein haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 19 Ausnahmen

Die Stadt Blaustein kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Interessen der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über
 1. den Verkauf von Wochenmarktartikeln gemäß § 9 Abs. 2,
 2. den Verkauf für den auf Antrag zugelassenen Warenangebotes gemäß § 9 Abs. 4,
 3. den Zutritt gemäß § 10,
 4. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 12 Abs. 1,

5. die sofortige Räumung gemäß § 12 Abs. 10,
 6. den Auf- und Abbau nach § 14,
 7. die Verkaufseinrichtungen nach § 15 Abs. 1 bis 4,
 8. die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 15 Abs. 5,
 9. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 15 Abs. 8,
 10. das Verhalten auf den Märkten gemäß § 16,
 11. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 16 Abs. 4 Nr. 1,
 12. das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen nach § 16 Abs. 4 Nr. 5,
 13. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 16 Abs. 4 Nr. 7 & 8,
 14. das Schlachten, Abhäuten und Rupfen von warmblütigen Tieren nach § 16 Abs. 4 Nr. 9,
 15. die Ausweispflicht nach § 16 Abs. 6,
 16. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 17 Abs. 1,
 17. die Reinigung der Standplätze nach § 17 Abs. 2 – 4,
- verstößt.

(2) Die Vorschriften der Gewerbeordnung bleiben dadurch unberührt.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens – Marktordnung vom 10.03.1987 außer Kraft.
- (3) Bekanntmachung am 21.08.2020 in den Blausteiner Nachrichten der Stadt Blaustein.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Blaustein geltend

gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung Blaustein,
21.08.2020

Ausgefertigt!
Stadtverwaltung Blaustein,
21.08.2020

Thomas Kayser
Bürgermeister

Thomas Kayser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten:
Nr. 34 am 21.08.2020

